

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

**Zöchling Abfallverwertung GmbH,
Erweiterung Kettlasbrunn**

**TEILGUTACHTEN
ELEKTROTECHNIK**

**Verfasser:
Ing. Günther Longin**

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Zöchling Abfallverwertung GmbH betreibt am Standort Kettlasbrunn eine ursprünglich mit dem Bescheid des Landeshauptmanns von Niederösterreich vom 20.01.2006 mit der Zahl RU4-K-120-2005 abfallrechtlich genehmigte Massenabfall- und Reststoffdeponie. Mit selbigem Bescheid wurden auch eine Konditionierungs-/Verfestigungs-/Stabilisierungsanlage genehmigt. Seither erfolgten diverse Anpassungen und Veränderungen an der Anlage. Zuletzt wurde eine Überhöhung der Deponie und Veränderung der Anlagen am Standort in einem UVP-Verfahren behandelt. Das Verfahren wurde mit Bescheid WST1-UG-19/026-2022 vom 14.03.2023 der NÖ Landesregierung abgeschlossen, der Antrag wurde positiv beschieden.

In der derzeit gültigen Planung besteht die Deponie aus den zwei selbständigen Deponiekörpern A und B. Die beiden Deponiekörper bilden ein an der Sohle etwa 20 m breites Tal (in weiterer Folge als Mittelstreifen bezeichnet) in welchem ein Weg und die Sickerwasserleitungen der beiden Deponiekörper verlaufen. Zur effizienten Ausnutzung der Flächen und zur Schaffung eines zusammenhängenden Deponiekörpers soll dieser Mittelstreifen verfallt und die gesamte Deponie geringfügig aufgehöhht werden. Zu diesem Zweck ist die Verlegung der im Mittelstreifen verlaufenden Leitungen in einen, nach vollständiger Verfüllung unter dem Deponiekörper verlaufenden Kollektorgang vorgesehen.

Gegenständliches Projekt beschreibt die Talverfüllung zwischen den beiden Deponiekörpern, die Aufhöhung der gesamten Deponie und die Anpassung und Herstellung der dazu notwendigen Infrastruktur (Kollektorgang). Die restlichen am Standort befindlichen Anlageanteile werden mit diesem Projekt nicht behandelt und verbleiben in ihrem bereits genehmigten Zustand.

Gegenständliche Deponie befindet sich im Süden des Gemeindegebiets von Kettlasbrunn, nahe der Grenze zur Gemeinde Schrick in einem seichten Tal. Umgeben ist der Standort von landwirtschaftlichen Flächen und Wald.

Die nächstgelegene Wohnnachbarschaft in Form eines Meierhofes findet sich in nördlicher Richtung in etwa 1,2 km Entfernung. Das ebenso nördlich gelegene Wohngebiet von Kettlasbrunn liegt etwa 2,5 km entfernt. Zum östlich gelegenen Gaiselberg weist die Deponie einen Abstand von rund 4,3 km auf. Die Entfernung zur südöstlich liegenden Gemeinde Blumenthal beträgt etwa 4 km. Die südlich liegende Gemeinde Obersulz liegt

etwa 3,1 km entfernt. Südwestlich befindet sich in einem Abstand von rund 2,7 km das Wohngebiet der Gemeinde Schrick.

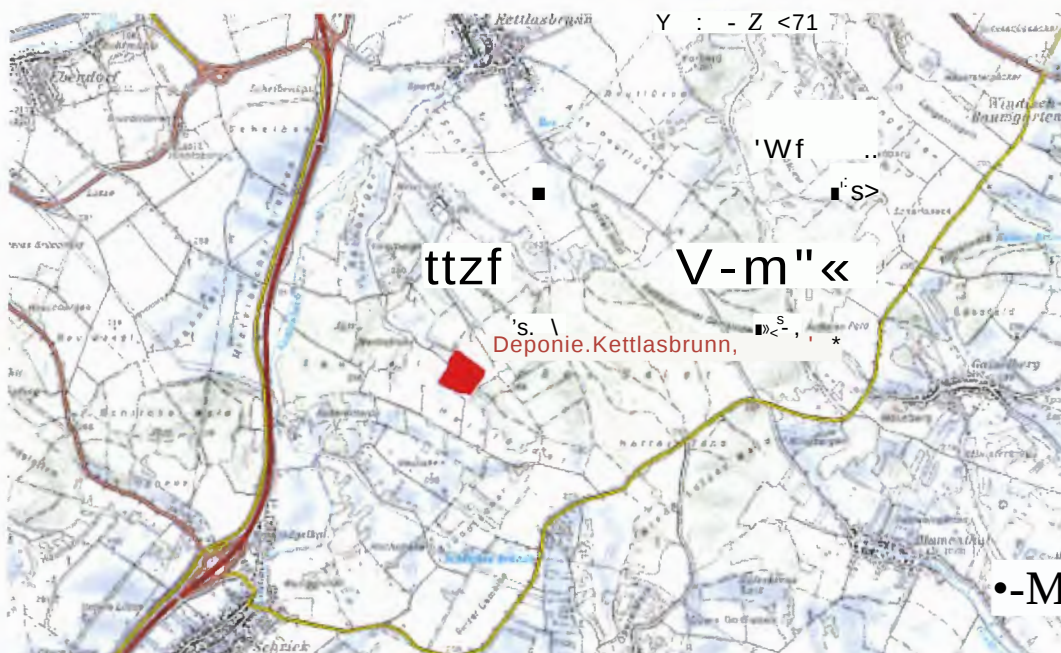
Das betroffene Grundstück 1027/1, KG Kettlasbrunn, steht im Eigentum der Konsenswerbering, eine Zustimmungserklärung liegt daher nicht gesondert bei.

Gegenüberstellung Bewilligungsbestand - gegenständliche Erweiterung:

	Bewilligungsbestand	Gegenständliche Erweiterung
Deponiefläche	99.300 m ²	114J000 m² (+14.700 m²)*
Deponievolumen	1.945.942 m ³	3.005.942 m³ (+1.060.000 m³)
Maximale Höhe (OK-Rekultivierung)	275,09 m ü.A.	282,00 m ü.A. (+6,91m)
Kapazität Stabilisierungsanlage	1.000 t pro Tag 250.000 t pro Jahr	1.000 t pro Tag 250.000 t pro Jahr
Kapazität Zwischenlager	20.000 t	20.000 t
Kapazität Entmetallisierung	1.500 t pro Tag 300.000 t pro Jahr	1.500 t pro Tag 300.000 t pro Jahr
Gesamtkapazität Stablisierungsanlage und Entmetallisierungsanlage	350.000 t pro Jahr	350.000 t pro Jahr
Durchschnittliche LKW Anfahrten pro Tag	42	42
Betriebszeiten	Mo-Fr 06:00 bis 19:00 Sa 06:00 bis 16:00	Mo-Fr 06:00 bis 19:00 Sa 06:00 bis 16:00

*der flächenzuwachs kommt durch die Nutzung der zwischen den Deponieteilen A und 8 verlaufenden Deponiestraße zustande. Es werden keine zusätzlichen, bis her noch nicht genutzten Flächen, in Anspruch genommen.

Durch das gegenständliche Vorhaben kommt es zu keinen Änderungen der genehmigten Behandlungs- und Lagerkapazitäten, den bewilligten Betriebszeiten, zu keiner Ausweitung des Maschineneinsatzes und keinen zusätzlichen emissionsverursachenden Vorgängen. Gegenständliche Erweiterung stellt lediglich die Verlängerung des Anlagenbetriebes am Standort Kettlasbrunn dar.



1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikategesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 Jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Für die Erstellung des Gutachtens herangezogene Kapitel des Projekts:

Elektrotechnische Planung:

100 Technischer Bericht Deponie Kettlasbrunn Erweiterung 2024,
Kapitel 7 Kollektorgang, 7.5 Elektrische Ausrüstung
Erstellt durch Büro PielerZT GmbH, 7000 Eisenstadt, Stand 31.10.2024

Sofern für die elektrotechnische Beurteilung relevant:

003 Zustimmungserklärung EVN
100 Technischer Bericht Deponie Kettlasbrunn Erweiterung 2024,
103 Lageplan Genehmigungsbestand
105 Lageplan Erweiterung
110 Regelquerschnitt Kollektorgang
112 Detail Kollektorzugang Ost
113 Detail Kollektorzugang West
156 Explosionsschutzdokument

3. Fachliche Beurteilung:

Das Teilgutachten wird für die Errichtungsphase, die Betriebsphase und die Störfallbeurteilung gegliedert in Befund-Gutachten-Auflagen erstellt.

1. Sind die von der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen plausibel und vollständig?
2. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
3. Gibt es aus Ihrem Fachbereich Bedenken gegen das Vorhaben, wenn ja, welche?

Befund:

ELEKTRISCHE AUSRÜSTUNG

Ausführung und Richtlinien

Die elektrische Ausrüstung des Kollektorganges erfolgt generell in explosionsgeschützter Ausführung. Dies betrifft ebenfalls eingesetzte Funkgeräte und Ähnliches. Die Bestandteile der elektrischen Ausrüstung sind die Kollektorbeleuchtung, die Stromversorgung mit Wechsel- und Drehstrom samt Datenleitungen, die Lüftungsanlage, Blitzschutzanlagen sowie ein durchgängiges Strahlerkabel. Die zentrale Steuerung und Sammlung der Leitungen erfolgt im Betriebsraum neben dem westlichen Kollektorzugang. Zur Sicherstellung der Beleuchtung im Falle eines Stromausfalls, kommt eine Zentralbatterieanlage für die Versorgung der Beleuchtung im Kollektorgang zum Einsatz. Die Zentralbatterieanlage wird im Betriebsraum des Kollektorgangs situiert.

Einzuhaltende Normen und Richtlinien:

Allgemeine elektrische Niederspannungsanlagen sind entsprechend dem Stand der Technik unter Anderem nach folgenden Gesetzen, Normen und Richtlinien auszuführen:

- ETG - Elektrotechnikgesetz
- ETV - Elektrotechnikverordnung
- ESV - Elektroschutzverordnung
- OVE E 8101:2019-01-01 +AC1:2020-05-01
- OVE-Richtlinie R 12-2:2019-01-01 +AC:2019-07-01
- OVE E 8120:2017-07-01
- ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01

- ÖNORM EN 12464
- Sonstige technische Regeln und OVE-Richtlinien

Die Herstellung der Blitzschutzanlagen sind entsprechend dem Stand der Technik unter Anderem nach folgenden Gesetzen, Normen und Richtlinien auszuführen:

- ETG - Elektrotechnikgesetz
- ETV - Elektrotechnikverordnung
- ESV - Elektroschutzverordnung
- OVE-Richtlinie R 1000-2:2019-01-01
- ÖVE/ÖNORM EN 62305-1:2012-07-01
- ÖVE/ÖNORM EN 62305-2:2012-07-01
- ÖVE/ÖNORM EN 62305-3:2012-07-01
- ÖVE/ÖNORM EN 62305-4:2012-07-01
- OVE E 8014:2019-01-01

Kollektorbeleuchtung

Die Beleuchtung erfolgt über Deckenleuchten, welche in Deckenmitte in regelmäßigen Abständen installiert sind. Der Abstand wird so gewählt, dass im unmittelbaren Bereich der Drainageeinleitungen und der Spülöffnungen eine ausreichende Beleuchtung gegeben ist.

Stromversorgung

Die Stromversorgung besteht aus Dreh- und Wechselstrom und ist über den gesamten Verlauf der Kollektorganges gegeben. Die Führung der Kabel erfolgt in einem Kabelkanal, welcher entlang der Kollektorwand in gut erreichbarer Höhe verläuft. Im Bereich des Pumpensumpfes sowie bei allen Drainageeinleitungen (alle 30 m) sind Anschlüsse geplant. Eine allenfalls erforderliche Datenleitung kann ebenso über den Kabelkanal zum Betriebsgebäude geführt werden.

Lüftungsanlage

Die Be- und Entlüftung des Kollektors erfolgt mechanisch über Ventilatoren und Entlüftungsgitter. Je Kollektorzugang werden oberhalb der Zugangstüren zwei Ventilatoren installiert, die Zugangstüren selbst werden mit bodennahen Entlüftungsgittern ausgestattet. Der Durchmesser der Ventilatoren beträgt rund 500 mm und die gesamte Förderleistung pro Stunde muss mindestens dem zweifachen Raumvolumen des Kollekt-

organges entsprechen, (ca. 4.000 m³ Volumen, somit 8.000 m³/h Volumsleistung). Die Belüftung kann in beide Richtungen erfolgen. Vor Betreten des Kollektors muss die Lüftung für mindestens 12 Stunden in Windrichtung bei doppeltem Luftaustausch pro Stunde eingeschalten werden.

Ein natürlicher Luftaustausch ist auch durch einen gewissen Kamineffekt aufgrund der Länge des Kollektorganges und der offenen Belüftungsgittern in den Türen zu erwarten.

Blitzschutzanlagen

An den Eingangsportalen und an dem Betriebsgebäude werden Blitzschutzanlagen errichtet. Verbaute Bauteile aus leitfähigen Materialien sind generell geerdet auszuführen.

Strahlerkabel und Orientierungstafeln

Um die Kommunikation mittels Funkgerät nach außen zu ermöglichen, wird über die gesamte Länge des Kollektorganges ein Strahlerkabel an der Decke geführt. Die zugehörige Basisstation wird im Betriebsraum des Kollektorganges installiert.

Zur Meldung der Position und zur Orientierung werden an der Kollektordecke im Abstand von 50 m Stationierungstafeln angebracht.

BETRIEBSRAUM

Das den Betriebsraum enthaltende Gebäude befindet sich direkt am westlichen Zugang des Kollektors. Über die gemeinsame Wand der beiden Bauteile erfolgt die Einspeisung von Stromleitung, Strahlerkabel und der Steuerungsleitungen der Lüftungsanlage in den Kollektorgang.

Der Betriebsraum ist mit einem Schreibtisch sowie mehreren Kästen ausgestattet. Letztere dienen der Lagerung der erforderlichen Arbeitsausrüstung, sowie der Geräte für die Wartung des Kollektors, insbesondere Tauchpumpe und Spüllanzen.

Der Zugang zum Betriebsraum erfolgt über die benachbarte Parkfläche zur nördlich gelegenen Eingangstüre. Als Anfahrschutz im Türbereich dient ein davor montierter Poller. Der Betriebsraum ist nicht als dauerhafter Arbeitsplatz ausgelegt. Seine Nutzung beschränkt sich im Wesentlichen auf die Dauer der Wartungs- und Spülarbeiten, welche ein bis zweimal jährlich durchgeführt werden. Er dient zur Aufbewahrung der erforderlichen Arbeitsmittel, als vorübergehender Arbeitsplatz für die Protokollierung der Arbeiten sowie als Bereitschafts- und Aufenthaltsraum für eine dritte Person. Diese Person ist während

Arbeiten im Kollektor mit den im Kollektor befindlichen Personen über Funk verbunden und kann im Bedarfsfall Rettungsmaßnahmen unterstützen.

Der Betriebsraum ist mit dem westlichen Zugang des Kollektors in Einlage 113 dargestellt.

Explosionsgefährdete Bereiche

In der Projektunterlage 156 Explosionsschutzdokument wird die Ermittlung und Beurteilung von Explosions-Gefahren behandelt. Im Explosionsschutzdokument ist festgehalten, dass die zur Ablagerung gelangenden Abfälle kein Gasbildungspotential aufweisen und daher nicht mit dem Auftreten von explosionsfähigen Atmosphären zu rechnen ist. In keinem Bereich der gegenständlichen Anlage wird eine EX-Zone zugeordnet.

Die explosionsgeschützte Ausführung der elektrischen Ausrüstung innerhalb des Kollektorganges wird als freiwillige Übererfüllung der gesetzlichen Vorgaben dargestellt, die infolge keine regelmäßigen Prüfungen hinsichtlich des Explosionsschutzes bedürfen.

Gutachten:

Die von der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen sind im Hinblick auf den elektrotechnischen Beurteilungsumfang plausibel und vollständig.

Das Projekt entspricht grundsätzlich dem Stand der Technik.

Vorgaben aus den anzuwendenden Gesetzen, Normen und Richtlinien, insbesondere des Elektrotechnikgesetzes, der Elektrotechnikverordnung, der Elektroschutzverordnung und der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften und deren Umsetzung ist im Detail nachzuweisen. Diesbezüglich wird auf die Auflagenpunkte verwiesen.

Der Betreiber ist verpflichtet, für einen ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb der elektrischen Anlagen Sorge zu tragen. Anpassungen an den Stand der Technik sind dynamisch vorzunehmen.

Aus elektrotechnischer Sicht bestehen keine Einwände gegen das gegenständliche Vorhaben.

Auflagen:

1. Für die gegenständlichen elektrischen Anlagen ist eine Dokumentation der elektrischen Anlagen (Elektroanlagenbuch) anzulegen, auf aktuellen Stand zu halten und zur Einsichtnahme aufzubewahren. Darin ist der verantwortliche Anlagenbetreiber festzulegen.

2. Im Zuge der Errichtung der Niederspannungsanlagen ist ein Prüfgutachten (Erstprüfung) zu erstellen und die durchgeführten Messungen nachvollziehbar zu dokumentieren (eindeutiger Bezug zwischen Messwert und geprüfter Einrichtung) und es muss auf folgende Erfordernisse konkret eingegangen werden:
 - a. Ausführung der elektrischen Anlagen nach der zum Errichtungszeitpunkt der Anlagen gültigen Elektrotechnikverordnung.
 - b. Angabe der der Prüfung zugrunde liegenden normativen Grundlagen
 - c. Prüftätigkeit des Besichtigens, Messens und Erprobens
 - d. Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag (Basisschutz, Fehlerschutz und wo erforderlich Zusatzschutz) sowie Wirksamkeit des Potentialausgleichs und der Maßnahmen gegen Überspannungen.
 - e. Ausführung der Elektroinstallation in „besonderen“ Bereichen, wobei diese Bereiche im Prüfbefund konkret anzuführen sind, z.B. brand- und/oder explosionsgefährdete Bereiche, Nass- und Feuchträume; etc.
 - f. Ordnungsgemäße Auswahl und Installation elektrischer Betriebsmittel
 - g. Ausführung der Erdungsanlage und des Potentialausgleiches und der messtechnisch ermittelte Erdübergangswiderstand
 - h. Bezüglich der verlegten Erdkabel ist ein Ausführungsplan beizulegen und die Einhaltung der OVE E 8120 zu bestätigen.
 - i. Ausführung der Be- und Entlüftung des Aufstellungsraumes der Zentralbatterieanlage.
 - j. Prüfung und Bemessung der Batterien auf einwandfreie Funktion sowie auf ausreichende Kapazität.
3. Für die Zentralbatterieanlage ist zur Dokumentation der Erstprüfung und der wiederkehrenden Prüfungen und Wartungsarbeiten ein Prüfbuch auf aktuellen Stand zu halten und zur Einsichtnahme aufzubewahren.
4. Zur Ausführung des Blitzschutzsystems ist ein Prüfprotokoll mit beiliegendem Plan zu erstellen und in das Anlagenbuch aufzunehmen. Die durchgeführten Messungen sind zu dokumentieren. Die Ausführung der Blitzschutzanlage entsprechend den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 sowie entsprechend der angewendeten Blitzschutzklasse zu bestätigen.
5. Vor Beginn der Grabarbeiten ist eine aktuelle Einbautenerhebung durchzuführen und zu dokumentieren.

Auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bestimmungen der Elektroschutzverordnung, insbesondere in Bezug auf wiederkehrende Prüfungen, wird hingewiesen.

Datum: 27.3.2026

Unterschrift; 